

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Altdorf**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 17.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.05.2012, zuletzt geändert am 26.10.2021, beschlossen.

### § 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren - Neufassung Abs. 1 bis 4

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 2,15 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche  | 0,70 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt<br>je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser  | 2,15 €. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Flächen des § 40 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, ein zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |         |

### § 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Altdorf, den 20.10.2023

gez.

Kälberer

Bürgermeister